



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	29.01.2009	
Stadtentwicklungsausschuss	22.01.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Geplanter Bau einer Biogasanlage in Köln-Immendorf

RM Waschek teilt mit, dass es nach seinen Informationen einen Bauantrag für eine Biogasanlage nördlich von Immendorf (Krauskauer Weg) geben soll. Er bittet um Auskunft, unter welchen Voraussetzungen dieses Vorhaben zulässig sei bzw. wie sich die Stellungnahme der Stadt Köln diesbezüglich gegenüber dem Regierungspräsidenten gestalten. RM Waschek erklärt, in dem Vorhaben eine verkehrsmäßige Belastung des Gebietes zu sehen.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

1. Ein in Köln-Rondorf ansässiger Landwirt als Gesellschafter eines Biogas Unternehmens plant seit 2007 die Errichtung einer Biogasanlage auf seinem landwirtschaftlichen Betriebsgrundstück zwischen Rondorf und Immendorf. Die ersten Gespräche im Zusammenhang mit der Planung der Biogasanlage fanden 2007 bei der Bezirksregierung Köln statt. Diese war zum damaligen Zeitpunkt noch zuständig für die Erteilung der Genehmigung für diese nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage.
2. In Biogasanlagen werden im Rahmen biologischer Abbauprozesse aus nachwachsenden landwirtschaftlichen Rohstoffen in geschlossenen Anlagen Gase gewonnen, die mittels Generator zur Erzeugung von elektrischer Energie verwendet werden, die dann in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist wird.

3. Zum 01.01.2008 wurde die Zuständigkeit für die Genehmigung und Überwachung von derartigen Anlagen nach dem BImSchG von der BR Köln auf die Stadt Köln als untere Umweltbehörde übertragen. Nach dieser Zuständigkeitsverlagerung wurde im März 2008 das Vorhaben durch Vertreter eines Planungsbüros der unteren Umweltbehörde vorgestellt und nachfolgend wurde im Auftrag des Landwirtes die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Biogasanlage beantragt.
4. Die im April 2008 eingeleitete Behörden- und Ämterbeteiligung konnte aufgrund der Insolvenz des Planungsbüros im Juni 2008 nicht abgeschlossen werden. Mitte Oktober haben Mitarbeiter des nachfolgend beauftragten Planungsbüros den weiteren Ablauf des Genehmigungsverfahrens mit der unteren Umweltbehörde abgestimmt. Es wurde abgesprochen, einen vollkommen neuen Antrag vorzulegen. Die Ergänzung der bisher vorgelegten Unterlagen wurde nicht als ausreichend angesehen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt hat das Planungsbüro noch keine prüfbaren Antragsunterlagen eingereicht. Diese werden Ende November / Anfang Dezember erwartet.
5. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage insgesamt wird innerhalb des vorgeschriebenen Verfahrens nach BImSchG vorgenommen. Diese Prüfung umfasst u. a.
 - Bau- und Planungsrecht
 - Immissionsschutzrecht
 - Brandschutz und Betriebssicherheit
 - Erschließung und Landschaftsschutz
 - wasser- und abfallrechtliche Belange.
6. Einer der Schwerpunkte bei der Antragsbearbeitung wird die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs.1 Baugesetzbuch (BauBG - „Bauen im Außenbereich“) sein. Ebenfalls ist die Frage der Beschaffung der landwirtschaftlichen Einsatzstoffe für die Biogasanlage und der anschließenden landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände im Zusammenhang mit der Privilegierung des Vorhabens im Außenbereich ein wichtiges Prüfkriterium. Auch die infrastrukturellen Voraussetzungen mit der verkehrlichen Erschließung werden einer sorgfältigen Prüfung unterzogen.
7. Es ist geplant, nach Erhalt der Antragsunterlagen in Absprache mit dem Planungsbüro die Öffentlichkeit mit einer Pressemitteilung über das Vorhaben zu informieren. Es wurde dem Planungsbüro darüber hinaus empfohlen, die Bürger in den Stadtteilen Immendorf und Rondorf umfassend über alle Details und über die Erfahrungen mit dem Betrieb Biogasanlagen an anderen Standorten in einer Veranstaltung vor Ort zu informieren.
8. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine Einzelfallprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Nach Behördenbeteiligung und UVPG-Einzelfallprüfung wird dann zu entscheiden sein, ob das Vorhaben genehmigungsfähig ist. Über diese Entscheidung ist die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung zu informieren. Eine Genehmigung nach BImSchG würde auch die erforderliche Baugenehmigung beinhalten.